

Satzung des Marketing-Clubs Braunschweig-Wolfsburg e.V

gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2024

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Marketing-Club Braunschweig-Wolfsburg e.V.“. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes Marketing-Clubs e.V., Düsseldorf. (Vereinsregisternummer: 4275, Amtsgericht Düsseldorf)
- 1.5. Die in dieser Satzung gewählten Formulierungen gelten geschlechterübergreifend.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, R16. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 1.2. Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 1.3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.

- 1.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- 2.2. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- 2.3. Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Zu diesem Zweck kann ein Junge Mitgliederkreis eingerichtet werden.
- 2.4. Der Verein verpflichtet sich dazu, sich für die Gleichstellung aller Personen einzusetzen. Insbesondere die Marketing-Frauen setzen sich für die Sichtbarkeit und Vernetzung von Frauen im Marketing ein.
- 2.5. Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 2.6. Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- 2.7. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und der Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Unternehmens-Mitgliedschaften) sein.
Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend, forschend, beratend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Unternehmens-Mitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- 3.2. Persönliche Mitglieder unter 36 Jahren gelten als Junge Mitglieder und müssen nicht den Kriterien gem. § 4, Abs.1 entsprechen. Ab dem 36. Lebensjahr gelten die Regelungen der persönlichen Mitgliedschaft gemäß § 4, Abs. 1. Junge Mitglieder, Berufseinsteiger und Studierende oder Auszubildende werden mit geringeren Mitgliedsbeiträgen gefördert. Ab dem 36. Lebensjahr erfolgt ein automatischer Übergang in die aktive Mitgliedschaft mit der Beitragsanpassung gem. Beitragsordnung.

Als Studierende oder Auszubildende gelten Junge Mitglieder, die an einer Universität, Fachhochschule oder einer anderen vergleichbaren Bildungseinrichtung in der Fachrichtung „Marketing“ oder in einer angrenzenden Fachrichtung eingeschrieben sind oder eine anerkannte Berufsausbildung in der Fachrichtung „Marketing“ oder einer angrenzenden Fachrichtung absolvieren. Ein jährlicher Nachweis über den Studierenden- bzw. Auszubildenden-Status ist jährlich jeweils bis zum 1. Dezember vorzulegen. Nach erfolgreichem Abschluss, der dem Marketing-Club unverzüglich anzuzeigen ist, gilt je nach Lebensalter die entsprechende Regelung.
- 3.3. Persönliche Mitglieder im Ruhestand werden als Senioren-Mitglied geführt. Ein Mitglied kann nach Eintritt in den Ruhestand durch einseitige glaubhafte Erklärung Senioren-Mitglied werden.
- 3.4. Eine Unternehmens-Mitgliedschaft kann von einem Unternehmen bzw. einer Organisation (Verbände etc.) abgeschlossen werden. Die Anzahl der Mitglieder ist frei wählbar (siehe Beitragsordnung). Neu gegründete Unternehmen (Start Ups) zahlen für max. 3 Jahre reduzierte Beiträge in einem Marketing Club. Ab dem 4. Jahr zahlt das Unternehmen den vollen Beitrag. Berechnungsbasis ist das Gründungsjahr.

- 3.5. Förder-Mitglieder in einem Marketing-Club werden zu statistischen Zwecken als Mitglied des Marketing-Clubs in der Club-Management-Software (CMS) geführt, aber nicht in der Beitragsstruktur berücksichtigt. Es handelt sich um individuelle Vereinbarungen zwischen dem Marketing-Club und dem Förder-Mitglied. Beiträge an den Bundesverband Marketing-Clubs werden nicht ausgelöst. Abweichend von § 5, Absatz 1, 3 und 4 der Satzung haben diese Mitglieder kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung bei einer Ablehnung erfolgt nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4.2. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die Mitglieder müssen die Bestimmungen der Satzung einhalten.
- 4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- 4.4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
- 4.5. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- 4.6. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.

- 4.7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit sowie ggfs. eine Aufnahmegebühr von der Mitgliederversammlung beschlossen wird (Beitragsordnung). Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
- 4.8. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen.
- 4.9. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Unternehmens-Mitgliedschaften auch durch die Auflösung der Gesellschaft.
- 5.2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich (oder per E-Mail) erklärt werden.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
- b. Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- c. Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- 5.4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§7

Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat
- 6.2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdende interne Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 6.3. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 7.4 Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Ausgaben ersetzt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 7.1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

- 7.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 2/3 des Vorstands oder 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 7.3. Jede Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu der Versammlung einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Präsident:in, bei dessen Verhinderung durch eine:n Vizepräsident:in, weiter ersatzweise durch die/den Schatzmeister:in geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine:n Versammlungsleiter:in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Protokollführer:in zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch die/den Versammlungsleiter:in bekanntzugeben. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Präsident:in des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 7.6. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 7.7. Abstimmungen einschließlich Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn 2/10 der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Dies kann auch in Form einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen, § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Wahl des Vorstands und des Beirates
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Verabschiedung des Jahresbudgets
 - e. Bestellung eines Kassenprüfenden und einer Vertretung für die Kassenprüfung die nicht dem Vorstand angehören
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren (Beitragsordnung)
 - g. Entscheidung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 10

Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus der/dem Präsident:in und mindestens drei Vizepräsident:innen, von denen eine:r das Amt des geschäftsführenden Vorstands und einer das der/des Schatzmeister:in übernimmt sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Zusätzlich ist die/der jeweils amtierende Sprecher:in der Jungen Mitglieder sowie seine Stellvertretung Vorstand kraft Amtes.

Rechtsverbindliche Erklärungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzugeben.

- 9.2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- 9.3. Die/der Präsident:in leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vorstands; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 9.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- 9.5. Der Vorstand schlägt den Beirat vor (im Falle von § 7, Abs. 1 c) und lässt diesen durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Während der Amtsperiode können ausscheidende Beiratsmitglieder durch den Vorstand neu besetzt werden.
- 9.6. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied des Beirats berufen.
- 9.7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.8. Rechtsverbindliche Erklärungen im Sinne des § 26 BGB sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (Präsident:in und/oder Vizepräsident:in) abzugeben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 11

Beirat

- 10.1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 10.2. Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.

§ 12

Junge Mitglieder

- 11.1. Mitglieder, die unter 36 Jahre alt sind, können eine Gruppierung innerhalb des Vereins für alle Jungen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 bilden.
- 11.2. Mindestens ein:e Sprecher:in und mindestens ein:e stellvertretende:r Sprecher:in leiten die Gruppierung. Sie werden von den Jungen Mitgliedern gewählt.
- 11.3. Die/der Sprecher:in hat die Aufgabe, die Interessen der Jungen Mitglieder gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- 11.4. Die Gruppierung gestaltet eine im Sinne des Vereins angemessene Außendarstellung der Jungen Mitglieder und organisiert Veranstaltungen, um den Austausch zwischen Generationen, Menschen und Unternehmen zu fördern. Damit werden junge Menschen befähigt, sich weiterzuentwickeln, sich eine fachliche Expertise anzueignen und sich in der Marketingbranche zu positionieren.
- 11.5. Die/der Sprecher sowie seine Stellvertretung ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes jeweils für die Dauer bzw. entsprechend der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder.
- 11.6. Die/der Sprecher:in vertritt die Jungen Mitglieder des Marketing-Clubs in der Junge-Mitglieder-Versammlung des Bundesverbandes-Marketing-Clubs.

§ 13

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (vgl. hier Regelung in § 8, Abs. 5) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Marketing-Clubs e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketingspezifisch verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.

§ 14

Sonstiges

- 13.1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2024 beschlossen und ersetzt vollständig die bisherigen Satzungen, zuletzt in Form der beschlossenen Satzung vom 4. Mai 2022.